



GZ: 131/9-63/2026

Kaindorf, am 11.08.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Vornahme von Geländeänderungen

Mit der Eingabe vom 27.05.2026 hat die DW Tech Maschinenbau GmbH, Kaindorf 423, 8224 Kaindorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf den Grundstücken Nr. **862** und **861 je EZ 173 KG Kaindorf** u. Nr. **857, 860/2** und **860/1** je EZ **12 KG Kaindorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaamt.

Donnerstag, den 27.08.2026
8224 Kaindorf, Kaindorf 423
ca. 08:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.